

Forschungsgutachten zur Ausbildung von PP und KJP: Die wichtigsten Stellungnahmen der PTK Bayern zu den Delphi-Expertenbefragungen 1 und 2

Ein unter der Leitung von Prof. Dr. Bernhard Strauß (Universitätsklinikum Jena) etabliertes nationales Forschungsnetzwerk hat vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) den Auftrag zur Erstellung eines Gutachtens zur Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/zum Psychologischen Psychotherapeuten und zur Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/zum Kinder- und Jugendlichentherapeuten in Deutschland erhalten. Das Forschungsprojekt hat eine Laufzeit vom 1. Januar 2008 bis zum 31. März 2009.

Zur Erarbeitung von Vorschlägen für eine mögliche Neugestaltung der Ausbildung wurden die Leiter der Ausbildungsstätten befragt und Institutionen, Verbände und Fachgesellschaften sowie weitere Experten und Opinionleader in eine Delphibefragung einbezogen. Bei der Delphibefragung wird in einer systematischen, zweistufigen Erhebung ein kontrollierter Prozess der Meinungsbildung erreicht. Die PTK Bayern nahm im September 2008 an der ersten Delphi-Befragung teil, im Februar 2009 an der zweiten.

Nachfolgend sind die wichtigsten Fragen der beiden Erhebungswellen und die entsprechenden Bewertungen bzw. Vorschläge und Statements der PTK Bayern aufgeführt:

Stellungnahmen der PTK Bayern zum aktuellen Psychotherapeutengesetz (PsychThG) sowie zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrVen)

Im ersten Teil beider Delphi-Befragungen ging es um eine Erhebung hinsichtlich der Stärken und Schwächen des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (APrVen). In Bezug auf die Regelungen zur Berufsausübung (PsychThG § 1) bejaht die PTK Bayern, eine Definition des Begriffes „Psychotherapie“ einzuführen und diesen gesetzlich zu schützen. Darüber hinaus sind der Terminus „wissenschaftlich anerkanntes psychotherapeutisches Verfahren“ (PsychThG § 1 Abs.3) präziser zu definieren und Prävention und Rehabilitation in die Definition der heilkundlichen Psychotherapie mit aufzunehmen. Der Textvorschlag der PTK Bayern lautet hierzu: „Psychotherapeuten üben Psychotherapie aus. Psychotherapie dient der Feststellung, Heilung, Linderung, Prävention oder Rehabilitation von Störungen mit Krankheitswert. Die bei der Psychotherapie angewendeten Verfahren müssen wissenschaftlich anerkannt sein.“

Hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Approbation (PsychThG § 2) schlägt die PTK Bayern eine Ergänzung vor, nach der die vorgeschriebene Ausbildung erfolgreich abgeleistet werden muss. Die Ausbildungsträger könnten dann leichter aus ihrer Sicht ungeeigneten Absolventen den Abschluss verweigern, wenn diese die fachlichen und/oder persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

Bei der Regelung zu den Ausbildungsstätten (PsychThG § 6) schlägt die PTK Bayern eine Neuformulierung vor: „... Ausbildungsstätten für Psychologische Psychotherapeuten oder als Ausbildungsstätten für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten staatlich anerkannt sind und den Erhalt der Anerkennungsvoraussetzungen regelmäßig nachweisen.“ Diese Formulierung würde verhindern helfen, dass die Voraussetzungen nicht nur kurzfristig für die Anerkennung geschaffen werden und danach nicht mehr.

Bei den Regelungen zu den Zugangsvoraussetzungen der Ausbildungsteilnehmer(innen) für Psychologische PsychotherapeutInnen und für Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen (PsychThG § 5 Abs. 2 Ziffer 1 und 2) votiert die PTK Bayern klar für den Masterabschluss in Psychologie bzw. Pädagogik oder Sozialpädagogik mit ausreichenden Inhalten in Klinischer Psychologie.

Hinsichtlich der Regelungen zum Umfang und zu qualitativen Aspekten der Ausbildungsbausteine (PsychThG § 8 und APrVen ff.) tritt die PTK dafür ein, die vorgegeben Stunden und Sitzungen (Theorie 600 Std., PT 1 1 Jahr/1200 Std., PA 600 Std., Supervision 100 Gruppe, Supervision 50 Einzel, Selbsterfahrung 120 Std., „Freie Spitze“ 930 Std.) zu belassen. Lediglich im PT 2 ist die PTK dafür, den derzeitigen Umfang (6 Monate/600 Stunden) zu verkürzen. Bezüglich des PT 1 fordert die PTK Bayern eine Definition eines eigenen Status analog zum Assistenzarzt sowie eine staatliche Förderung für die Beschäftigung von PiAs. Für das PT 2 setzt sich die PTK in Institutionen für eine Regelung analog zum Assistenzarzt ein, in Praxen sollte es ein einheitliches Honorar geben. Bei der praktischen Ausbildung sollten in den Instituten unterschiedliche Regelungen zur Vergütungshöhe möglich sein. Diese Regelungen sollten aber auf der Website des entsprechenden Institutes veröffentlicht werden.

In Bezug auf die Regelung zu den Verfahren (PsychThG § 11) ist die PTK Bayern dafür, dass es beim bisherigen Anerkennungsverfahren für die Wissenschaftlichkeit von Therapieverfahren bleiben sollte. Ein Bedarf der Revision des PsychThG § 11 mit genauer Spezifikation des Anerkennungsverfahrens wird bejaht.

Die Regelung zum Alter der Behandlungsgruppen (PsychThG § 1 Abs. 2) ist für die PTK Bayern derzeit angemessen. Die Ausbildung von PP und KJP sollte jedoch zukünftig stärker verzahnt werden, z. B. durch eine gemeinsame Grundausbildung, an die sich dann eine Spezialisierungsphase zum PP oder KJP anschließt.

In den Regelungen zur staatlichen Prüfung (APrVen §§ 8, 9, 11, 12) besteht nach Auffassung der PTK Bayern kein Änderungsbedarf. Die Psychotherapeutenkammern sollten indes in der Organisation verpflichtend beteiligt werden.

Stellungnahmen der PTK Bayern zu Fragen nach ausgewählten Zukunftsaspekten

Im zweiten Teil beider Delphi-Befragungen wurden weitere Fragen zu künftigen Perspektiven gestellt. Nach Auffassung der PTK Bayern sollte danach weder für die PP- noch für die KJP-Ausbildung ein Mindestalter von 25 Jahren eingeführt werden. Bei der Frage nach den Mindestabschlüssen, die künftig berechtigen, die Ausbildung aufzunehmen, favorisiert die PTK Bayern bei PP ausschließlich den Master in Psychologie, wenn ausreichend Inhalte in Psychologie und klinische Psychologie enthalten sind und wissenschaftlich-methodologische, forschungsbezogene Kompetenzen vermittelt werden. Dasselbe gilt bei KJP für den Master in Sozialpädagogik oder Master in Heilpädagogik. Bei den Inhalten der Masterstudiengänge, die zur Ausbildung berechtigen, legt sich die PTK Bayern wie folgt fest: Für PP und KJP sollten solide Grundkenntnisse in Psychologie, klinischer Psychologie, relevanten Psychotherapieverfahren, Forschungsmethoden sowie in der Diagnostik/Begutachtung vorhanden sein. Grundkenntnisse werden in der Gesundheitspsychologie/Rehabilitation, Ethik, Pädagogik/Sozialpädagogik, Recht sowie in der Gesundheitsökonomie gefordert.

Als unabdingbar hinsichtlich der Auswahlverfahren betrachtet die PTK Bayern für PP und KJP die Auswahlverfahren durch die Institute, Erstinterviews und die Berufserfahrung nach dem Studienabschluss. Bei KJP zusätzlich die Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern. Darüber hinaus bejaht die PTK, dass einheitliche Zulassungsvoraussetzungen für PP und KJP eingeführt werden sollten unter Berücksichtigung der Vorgaben, die die Rechtsprechung zu Art. 12 GG entwickelt hat.

Die Frage, ob PP und KJP zukünftig facharztäquivalent und gleich bezahlt werden sollten, beantwortete die PTK Bayern mit einem Ja. Ebenso wird bejaht, dass BaföG als Regelfinanzierung im Rahmen der Ausbildung eingeführt werden sollte. Insbesondere soll den PiAs eine ausreichende Finanzierung ihrer praktischen Tätigkeit gesichert werden.

Darüber hinaus sollten PP und KJP nicht die Berechtigung erhalten, Psychopharmaka zu verschreiben. Dass PP und KJP indes Krankschreibungen vornehmen sowie Einweisungen bzw. gesetzliche Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken einleiten dürfen, unterstützt die PTK Bayern.

Vermeehrt ausgebildet werden sollte, so die Auffassung der PTK Bayern, für PP vor allem bei Behandlungen für ältere Menschen, in der Prävention sowie für chronisch Kranke und in der Suchttherapie. Für KJP stehen hierbei die Prävention und Gewaltprävention, Kleinstkinder und deren Eltern sowie die Beratung der Familie in Erziehung und Bildung im Fordergrund. Als Ergänzungsqualifikationen sollten in die Ausbildung des Weiteren die Gruppentherapie sowie störungsspezifische Ergänzungsqualifikationen und Suchttherapie integriert werden.

Wie die PTK Bayern das PsychThG einschätzt und welche Veränderungsnotwendigkeiten sie darin sieht

Das PsychThG hat sich insgesamt sehr gut bewährt. Die wichtigsten Veränderungsnotwendigkeiten sind einerseits der verbindliche Masterabschluss für alle Zugangsstudiengänge, andererseits die verbindlichen inhaltlichen Mindestvoraussetzungen qualitativ und quantitativ in Psychologie für PP und Psychologie und Pädagogik für KJP (Allgemeine Psychologie, psychobiologische Grundlagen, Entwicklungspsychologie, Differentielle und Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Quantitative und qualitative Methoden in Forschung und Praxis, Psychologische Diagnostik, Klinische Psychologie und Psychotherapie, Pädagogik / Pädagogische Psychologie). Darüber hinaus ist die Definition des Verfahrensbegriffs zu präzisieren: Verfahren verfügen über eine breite Theorie über Entstehung, Aufrechterhaltung und Therapie psychischer Störungen und decken eine Indikationsbreite ab, wie sie vom Wissenschaftlichen Beirat Psychotherapie (WBP) definiert sind. Diese Definition ist zur Begriffserklärung von Methoden abzugrenzen.

Wenn der Gesetzgeber über eine Novellierung des PsychThG nachdenkt, ist eine "Systemoptimierung" angemessen. Weitere Veränderungen sind dann ggf. in einer weiteren, späteren Reform denkbar, wenn Praxiserfahrungen mit den „Systemoptimierungen“ vorliegen. (Krankenbehandlung ist kein Experimentierfeld!)

Die wichtigsten Einzelaspekte der PTK Bayern zu den Teilen I und II der Delphi-Befragung

Der Masterabschluss für alle Zugangsstudiengänge sollte verbindlich sein. Die Zugangsqualifikation für KJP muss auf das Masterniveau angehoben werden, da zwischenzeitlich die Anforderungen an die wissenschaftliche Qualifikation gestiegen sind in Bezug auf die eigenständige Anwendung und auch die eigenständige Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse auf verschiedene Anwendungsbereiche (Kompetenzprofil auf Masterniveau). Auch sind solide Methodenkenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens unerlässlich.

Der Zugang von Bachelor-Abgängern Pädagogik und Sozialpädagogik zum Masterstudiengang Psychologie sollte grundsätzlich möglich sein, ebenso auch der nachträgliche Erwerb von erforderlichen Teilqualifikationen.

Aufgrund des Wegfalls der Rahmenprüfungsordnung Psychologie und der Studienreform mit Profilierungsdruck der Hochschulen kann nicht mehr von einheitlichen Studieninhalten ausgegangen werden. Diese sind aber unverzichtbare Grundvoraussetzung für PP und KJP. Sie sollten bundeseinheitlich verbindlich von der Bundespsychotherapeutenkammer in Abstimmung mit den Landespsychotherapeutenkammern unter Einbezug der Expertise der Hochschulen definiert werden.

Die Verfahrenorientierung der Ausbildung sollte grundsätzlich beibehalten werden. Daneben sind aber auch störungsspezifisches Wissen und Wirkfaktorenorientierung, insb. Therapeutenvariablen als wichtige Elemente vorzusehen. Modellversuche sollten möglich sein.

Die Inhalte des Hochschulstudiums sollten besser mit den Inhalten der Ausbildung abgestimmt werden. An den Hochschulen sollten für alle zugelassenen Therapieverfahren die relevanten theoretischen Grundlagen angeboten werden, die dann in der Ausbildung teilweise anrechenbar sein sollten.